

WP – Klausurarbeit

**Rechtslehre
gemäß § 34 Abs. 4 WTBG**

17. Juli 2015

Angabe

Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer
Klausurbeispiel Rechtslehre für den 17.7.2015

1):

Der Steuerberater A und sein Klient B, ein Facharzt für plastische Chirurgie, entwickeln folgendes Geschäftsmodell: Sie gründen die „Körperverschönerungs GmbH“, an der sie sich beide je zur Hälfte beteiligen und deren Geschäftsführer B wird. Diese GmbH akquiriert im Wege intensiver und aggressiver Werbetätigkeit Patienten und verweist diese dann gegen Provision an B.

Die von B an die GmbH geleisteten Provisionszahlungen sollen in weiterer Folge im Wege der Gewinnausschüttung überwiegend dem A zukommen, weil B auf diesem Weg an A eine alte, sehr hohe Schuld zurückzahlen will.

Bei der Gesellschaftsgründung werden die beiden von Rechtsanwalt C (der in Fachkreisen als Spezialist des GmbH-Rechtes gilt) beraten. C entwirft auch den Gesellschaftsvertrag (in dem das oben beschriebene Vorhaben im Wege der Darstellung des Unternehmensgegenstandes festgeschrieben wird), sorgt dafür, dass der Gesellschaftsvertrag von einem Notar ummantelt und in Form eines Notariatsaktes errichtet wird und bewirkt in der Folge auch die Eintragung der GmbH im Firmenbuch.

Das Projekt erweist sich dann aber bald als nicht lukrativ, weil vor allem die Ärztekammer und andere plastische Chirurgen die Tätigkeit der GmbH mit (wettbewerbsrechtlichen) Klagen massiv und erfolgreich bekämpfen und sich dabei ua auf § 53 ÄrzteG berufen. Die GmbH wird in weiterer Folge insolvent und nach Ausschüttung einer Quote von 4 % an die Insolvenzgläubiger und Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Firmenbuch gelöscht.

A hat in das Projekt € 100.000,00 investiert und erleidet einen totalen Ausfall. Er wendet sich an Rechtsanwalt D, einen erfahrenen Spezialisten des Schadenersatzrechtes, der ihm rät, die Hälfte dieses Schadens gegenüber Rechtsanwalt C mit der Begründung fehlerhafter Rechtsberatung bei Errichtung der Gesellschaft geltend zu machen. Da dies aber dem A zu wenig erscheint, beauftragt er den Rechtsanwalt E, gegen C die gesamte Schadenssumme einzuklagen.

Wie würden Sie den Fall entscheiden? Der Text des § 53 ÄrzteG liegt bei.

2):

In der Stiftungserklärung der A Privatstiftung ist ua vorgesehen, dass einem (nach dort näher geregelten Bestimmungen gebildeten) Beirat nicht nur das Recht zusteht, den Stiftungsvorstand zu bestellen und abzurufen sowie dessen Entlohnung festzulegen, sondern dass der Stiftungsvorstand auch bei folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirates bedarf:

- Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, von Betrieben und von Liegenschaften
- Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften
- sonstige Geschäftsführungshandlungen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes wesentlich hinausgehen und die für die Privatstiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Zuwendungen aus der Substanz der Privatstiftung.

Diese Stiftungserklärung, die ein mit dem Stifter befreundeter Jus-Student konzipiert hatte, wird vom Stifter aus Vorsicht dem B, der am HG Wien in der Firmenbuchabteilung als Rechtspfleger tätig ist und den der Stifter anlässlich einer privaten Einladung kennengelernt hatte, gezeigt. Dieser äußert dagegen sofort erhebliche Bedenken. – Zu Recht?

3):

A und B sind kollektivvertretungsbefugte Geschäftsführer der B GmbH, die über einen Aufsichtsrat verfügt. Am 20.2.2014 entdeckt A durch Zufall, dass B im letzten Jahr schwere Verfehlungen gegen die Interessen der Gesellschaft begangen hat. Er informiert darüber sofort den Aufsichtsrat sowie den Mehrheitsgesellschafter, findet dort aber für seine Empörung wenig Verständnis (weil diese beiden offensichtlich mit B „zusammenarbeiten“) und erklärt daraufhin sofort seinen Rücktritt als Geschäftsführer. Er verfasst über Anraten eines befreundeten Anwaltes ein Rücktrittsschreiben, das er an alle Gesellschafter sowie an B und alle Mitglieder des Aufsichtsrates richtet. In seiner Empörung begibt sich A anschließend auf eine längere Weltreise und bleibt deshalb im Firmenbuch weiter als Geschäftsführer eingetragen.

Zufolge der schädlichen Geschäftsführungshandlungen des B aber auch aus anderen widrigen Umständen verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage der GmbH dann so sehr, dass der ständige Steuerberater der GmbH dem B gegenüber meint, es liege eine „wesentliche und nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote“ vor.

B, der in derartigen Dingen völlig unwissend ist und nicht versteht, was damit gemeint ist, informiert davon weder den Aufsichtsrat noch sonst jemanden, weil er hofft, die entstandenen Verluste kurzfristig durch ein „tolles Geschäft“ wieder ausgleichen zu können.

Da sich diese Hoffnung aber nicht erfüllt, wird in weiterer Folge schließlich über die GmbH über Antrag eines Gläubigers ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der empörte Gläubiger, der sehr bald erfährt, dass die Quote äußerst gering sein wird, erstattet gegen B in der Folge auch Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft. Der besonders „eifrige“ Referent der Staatsanwaltschaft stellt in weiterer Folge ua auch gegen den noch im Firmenbuch eingetragenen „Geschäftsführer“ A einen Strafantrag wegen § 122 Abs 2 Z 3 GmbHG.

A, der gerade von seiner Weltreise zurückgekehrt ist, fällt aus allen Wolken und sucht Rat bei einem erfahrenen Strafverteidiger. Wird ihn dieser beruhigen können?

Beurteilen Sie den Fall nur in Bezug auf § 122 Abs 2 Z 3 GmbHG – nicht in Richtung allfälliger anderer Verfehlungen.

4):

Der reiche A hat zwei Söhne, B und C. A weiß, dass C eine Menge Schulden hat und laufend von Gläubigern mit Exekutionen verfolgt wird.

Von B hingegen nimmt A an, dass wirtschaftlich bei ihm alles in Ordnung ist.

A errichtet in der Folge ein Testament, in dem er seinen Sohn B zum Alleinerben einsetzt und bestimmt, dass C nur den Pflichtteil erhalten soll. A begründet dies im Testament ausdrücklich damit, dass er mit dieser Disposition sein Vermögen „in der Familie erhalten will“ und dass ihm B (der gerade geheiratet hat und von dem sich A Enkelkinder erhofft) dazu die beste Gewähr bietet. Dazu betont A im Testament auch ausdrücklich, dass bei einer Erbschaft durch C „lediglich die Gläubiger das Vermögen auffressen würden“. Wenig später stirbt A als Opfer eines Verkehrsunfalles.

B gibt sofort nach den Tod seines Vaters im Verlassenschaftsverfahren auf Grund des Testamentes eine bedingte Erbserklärung ab. Auch C, der erst im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens von der Existenz des Testamentes Kenntnis erhält, gibt gestützt auf das Gesetz eine Erbserklärung ab und kündigt an, das Testament seines Vaters anfechten zu wollen. Er wendet sich dazu mit folgender Information an einen Anwalt: A hat sich bei der Errichtung des Testamentes gründlich getäuscht. In Wahrheit hat auch B enorme Schulden, die so weit gehen, dass schon ein Monat nach dem Tod des A und noch vor weiteren Schritten des Verlassenschaftsgerichtes über Antrag eines Gläubigers über das Vermögen des B ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. C hingegen ist inzwischen auf Grund guter Geschäfte und Befriedigung aller seiner Gläubiger schuldenfrei.

Bestehen Aussichten, das Testament des A wegen des Motivirrtums anzufechten?

Wenn dies gelingen sollte, wer würde aus dem Nachlass wie viel bekommen?

Wie wäre es, wenn B vor der Insolvenzeröffnung noch keine Erbserklärung abgegeben hätte?

5):

Ein Gläubiger stellt den Antrag, über die A GmbH ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, wobei davon auszugehen ist, dass Insolvenzreife vorliegt.

Der dazu vom Insolvenzgericht vernommene Geschäftsführer B bescheinigt allerdings, dass die GmbH völlig mittellos ist und verweist darauf, dass er schon vor einem Monat beim Firmenbuchgericht auf Grund eines entsprechenden Generalversammlungsbeschlusses den Antrag auf Löschung der Gesellschaft gestellt hat. Der Generalversammlungsbeschluss wurde vom Mehrheitsgesellschafter B und vom Minderheitsgesellschafter C einstimmig gefasst.

Das Insolvenzgericht weist darauf hin ohne Weiteres den Antrag des Gläubigers auf Insolvenzeröffnung mit Beschluss ab. Mit welchen Argumenten könnte der Gläubiger dagegen Rekurs erheben?

6):

Der Vorstand der A-AG erstellt in Vorbereitung einer von der maßgeblichen Mehrheit der Aktionäre gewünschten Spaltung einen Spaltungsplan, der allerdings in verschiedenen Belangen einigermaßen unklar formuliert war.

Ungeachtet dessen wurde das Verfahren iS der §§ 4 – 7 SpaltG absolviert und schließlich gem § 8 SpaltG mit der erforderlichen Mehrheit ein Spaltungsbeschluss gefasst.

In weiterer Folge wird von einem der überstimmten Aktionäre der Spaltungsbeschluss (aus anderen als den in § 9 Abs 2 SpaltG angeführten Gründe) mit Klage angefochten.

Im Zuge dieses Anfechtungsprozesses entsteht lebhafter Streit über die Auslegung diverser Passagen des dem Spaltungsbeschluss zugrundeliegenden Spaltungsplans. Der Kläger stellt dazu den Beweisantrag auf Vernehmung der Vorstandsmitglieder, die den Spaltungsplan erstellt haben, darüber, was sie sich bei den in Streit stehenden Passagen gedacht haben. Wird das Gericht diesen Beweis durchführen?

7):

Die A GmbH wird von zwei Geschäftsführern (A und B) kollektiv vertreten. Gesellschafter der Gesellschaft sind je zu 50 % A und C.

Mit einem Syndikatsvertrag vereinbaren (nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Gesellschafterwechsel) der in der Gesellschaft verbliebene A und der neue Gesellschafter D, dass der Geschäftsführer A in Vertretung der GmbH gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter C bestimmte Ansprüche klagsweise geltend zu machen hat.

A beauftragt daraufhin einen Rechtsanwalt, gegen C eine entsprechende Klage zu erheben. Der Anwalt verlangt von A dafür eine Zustimmungserklärung des zweiten Geschäftsführers B, wogegen A meint, der Syndikatsvertrag reiche doch dafür aus. Wer hat Recht?



Bundesrecht konsolidiert

Kurztitel

Ärztegesetz 1998

Kundmachungsorgan

[BGBl. I Nr. 169/1998](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 110/2001](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 53

Inkrafttretensdatum

11.08.2001

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

ÄrzteG 1998

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text

Werbebeschränkung und Provisionsverbot

§ 53. (1) Der Arzt hat sich jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.

(2) Der Arzt darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Kranken an ihn oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

(3) Die Vornahme der gemäß Abs. 1 und 2 verbotenen Tätigkeiten ist auch Gruppenpraxen (§ 52a) und sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

(4) Die Österreichische Ärztekammer kann nähere Vorschriften über die Art und Form der im Abs. 1 genannten Informationen erlassen.

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2014

Gesetzesnummer

10011138

Dokumentnummer

NOR40022870